



HVBG

HVBG-Info 11/1991 vom 25.04.1991, S. 0920 - 0924, DOK 143.27/017

**Zur Frage von Rückforderung überzahlter Waisenrente
(§§ 31 Satz 1, 50 Abs. 1 SGB X) - Urteil des Bayerischen LSG
vom 21.06.1989 - L 13 An 57/87 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 23.02.1990 - 4 BA 167/89**

Zur Frage von Rückforderung überzahlter Waisenrente (§§ 31 Satz 1, 50 Abs. 1 SGB X) - Bitte um Rückzahlung des überzahlten Betrags ist kein Verwaltungsakt;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 21.06.1989
- L 13 An 57/87 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 23.02.1990 - 4 BA 167/89 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 21.06.1989 - L 13 An 57/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

In einer Neuberechnung der Waisenrente unter Feststellung einer Überzahlung liegt noch nicht zwingend ein Rückforderungsbescheid, wenn sie mit der Bitte verbunden ist, den überzahlten Betrag auf das Konto des Leistungsträgers zu überweisen. Auch dann kommt es auf die Umstände des Einzelfalls (z.B. Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend, daß ein Rechtsbehelf nur hinsichtlich der Neuberechnung gegeben sei, Erteilung eines ausdrücklichen Rückforderungsbescheides gegenüber der Witwe) an.

Das BSG hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil mit Beschluß vom 23.02.1990 - 4 BA 167/89 - als unzulässig verworfen.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluß vom 23.02.1990 - 4 BA 167/89:

1. Zur Frage, ob "die in Form einer Bitte gekleidete Aufforderung, einen Geldbetrag zu überweisen, ein Verwaltungsakt" ist.
2. Zur Bezeichnung der Abweichung des Urteils eines LSG von einer Entscheidung des BSG sind Ausführungen erforderlich, mit welchem sein Urteil tragenden Rechtssatz das LSG von welchem die Entscheidung des BSG tragenden Rechtssatz in welcher Hinsicht abgewichen ist. Der Vortrag, das BSG habe über einen Sachverhalt geurteilt, der dem der Beschwerde zugrunde liegenden sehr ähnlich sei, reicht hierfür nicht aus.